Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 30 Sept. 1800. Zwentes Quartal.

Den 8 Bendemiare IX.

Vollziehungs = Rath.

Beschluß vom 24. Sept.

Der Vollziehungerath - nach angehörtem Berichte feines Ministers der Kunfte und Wiffenschaften über die Verforgung des Burger Jufins Füeg, ehemals Benediftiner ju Ginfiedeln;

Erwagend, daß der Burger Fueg einer der wenigen Monche seines Klosters ift, die nicht auswanderten, fondern fich den bestehenden Befegen unterwarfen;

Erwägend, daß ein wegen seiner Liebe zur gesetzlichen Frenheit Verfolgter besondere Anspruche auf Unterftutung babe;

beschließt:

- r. Der Burger Jufius Fueg, igt zu Beuron ben Mößlirch an der Donau, foll eingeladen werden, nach helvetien zurückzukommen. Kalls er fich dazu entschließt, sind ihm 160 Fr. Reisegeld bewilligt.
- 2. Der Minifter der Wiffenschaften wird ihn ben Bermaltungskammern gur baldigen Beforderung auf eine Pfrunde empfehlen.
- g. Dem Burger Jufing Rueg foll es fren fteben, bis er irgendwo angestellt wird, in einem helvetis schen Rlofter, bas er fich auswählen kann, seinen Aufenthalt zu nehmen, oder mit einer kleinen Pension monatlich von 42 Fr. (welches das Doppelte ift, was andere penfionirte Monche erhalten) fich felbft ju verpflegen.
- 4. Die Berwaltungstammer des Cantons Waldstätten ift in diesem Kall gehalten, dem B. Rueg aus dem Ertrage der Rlofterguter von Einsiedeln monatlich iene Pension zu entrichten.
- 5. Der Minifter ber Biffenschaften und Runfte ift mit der Bollziehung Diefes Beschluffes beauftragt. Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 24. Sept.

Der Vollziehungsrath — nach angehörtem Bericht feines Ministere der Runfte und Wiffenschaften über das Begehren des Burger Beda Gallus, gewefenen Subpriore des aufgehobenen Rloftere St. Ballen, bag in Rucksicht seiner, der Deportationsbeschluß vom 22. December 1798 aufgehoben, und ihm in Selvetien eine angemessene Versorgung verschaft werde —

beschließt:

- 1. Dem Burger Beda Gallus tann fein Begehren nicht bewilligt werden.
- 2. Dem Minister ber Runfte und Biffenschaften ist die Bekanntmachung dieses Beschlusses aufge-

Rolgen die Unterschriften.

Gesetgebender Rath, 23. Sept.

Drafident : Efcher.

Rolgendes Butachten der Civilgesetzgebungs. Commis ffon wird in Berathung genommen:

Die Munizipalitat von Baulion Distrift Orbe und die von Roginieres Distrift Ober-Nomont, begehren bende, daß die Vormunder und Bogte von den Munizipalitäten und nicht von den Distriktsgerichten beei= diget werden mochten. - Das Gefet v. 15. horn. 99 über die Munizipalitäten anvertraut denselben die Ernennung der Bormunder, unterwirft jedoch diefelbe ber Bestätigung der Diffriftsgerichte; allein es fagt nirgends, von wem die Beeidigung ber Vormunder vorgenommen werden foll. Die zwen bittstellenden Munigipalitaten nun begehren, daß diefes Stillfchweigen bes Gefetes erlantert und Die Beeidigung ber Bormunder und Bogte ben Munigipalitaten überlaffen werde. Sie grunden fich barauf, bag wenn Die

Beeidigung vor den Distriktsgerichten geschehen soll, die oft mehrere Stunden von der Munizipalität, die den Vormunder ernennt, entfernt sind, grosse Kosten für die Pupillen und beträchtlicher Zeitverlust für die Vormunder daraus entsteht.

SOUT TRANSPORT AND A MANUAL PRINTERS.

Price of the manners file and property for

Die Commission, indem sie in die Beweggrunde der bittstellenden Munizipalitäten eintritt, glaubt, daß an den Orten, wo es üblich ist die Vormünder und Bögte zu beeidigen, diese Beeidigung von der Munizipalität geschehen könne, der die Ernennung derselben zusteht, und daß überhaupt wo es üblich ist, irgend ein besonderes Versprechen von dem Vormünder zu fordern, daß er seine Pslichten erfüllen wolle, dieses Versprechen vor dem Munizipalitäten geschehen könne, nachdem die Ernennung des Vormünders vor dem Distriktsgericht bestätigt worden ist.

Dem zufolg trägt die Commission auf folgenden Gessehesporschlag an:

Der gesetzgebende Rath - auf die Bittschriften der Munigipalitaten von Baulion und von Roginieres im Canton Leman und nach angehörtem Bericht feiner Civilgesetzg. Commission — In Erwäglung, daß mas Die Vormunder betrift, und mas die Erleichterung ber Wittwen und Baifen, mit einem Bort der Dupillen bezweckt, die gang befondere Aufmertfamteit der Geftgeber verdient; - In Ermagung, daß die Beeibigung ber Vormunder und Bogte durch bie Diftriftegerichte, Zeitverluft und Kosten nach fich giebt, welche erspart werden tonnen, wenn man diefe Berrichtungen den Munizipalitaten anvertraut; - In Erwägung endlich, daß da das Gefet v. 15. hornung 1799 den Munizipalitaten die Ernennung der Bogte und Bormunder übertragt, es naturlich ift, daß die Beeidis aung oder bas Gelübb tes Bogts ober Bormunders, feine Pflichten ju erfüllen, unter welchen Formen es geschehen mag, vor der gleichen Beforde fatt haben fou - beschließt:

1. Die Beeidigung der Vormunder oder Bogte soll an denjenigen Orten, wo es üblich ift, dieselbe zu fordern, oder bas Gelübde unter irgend einer andern Form abzunehmen, welches sie nach örtlichem Gebrauch ben Nebernahm einer Vormundschaft auf sich nehmen müssen, in Gegenwart der Munizipalität und in die Hände ihres Präsidenten geschehen, nachdem das Dissirttsgericht die Ernennung des Vogts oder Vormünders bestätigt hat.

2. Gegenwartiges Gefet foll gedruckt, öffentlich be- | nur an Ort und Stelle grundlich untersuchen lagt,

kannt gemacht und an den gewohnten Orten angeschlas gen werden.

the one worth in this is a contain

Der Rath beschließt die Verweisung dieses Gutachstens der Civilgesetzgebungs-Commission, an die Munistipalitätscommission.

Das Gutachten der Polizencommision über Einstellung der Art. 10 — 17 des Gesetzes v. 13. Febr. 99, welche den gezwungnen Einkauf in den Mitantheil der Gemeinds und Armenguter betreffen, (S. dasselbe S. 551) wird in Verathung und hernach angenommen.

Das Gutachten der Civilgesetzgebungs. Commission über die Competenz der niedern Gerichte und Form der Appellation, wird in Berathung genommen.

Die 3 erften Artifel werden mit einigen Abandes rungen angenommen.

Folgendes Befinden der Vollziehung über den Ges setzvorschlag die Weidrechte betreffend, wird verlesen und der Finanzcommission überwiesen:

Burger Gefeggeber!

Die in ter Aussührung des Gesetzes vom 4. Apr. 1800 angetroffenen Schwierigkeiten haben Euch bewogen, durch den Gesetzesvorschlag vom 4. Hertstmonat die Lostäussichkeit der Weidrechte so zu bestimmen, daß die von Seite der Bestiger dagegen entstehenden Einwendungen, wenn sie nicht vergleichsweise beseitigt werden können, jedesmal der vollziehenden Gewalt vorgetragen werden sollen, und diese je nach den Umständen befugt sen, den Loskauspreis in liegenden Gütern sestzussehn, daß hingegen eine gänzliche Ausnahme von der Loskausung nur allein durch die gesetzgebende Gewalt, jedoch auf den nothwendigen Vorschlag der Vollziehung bewilligt werden könne.

Obgleich es, Burger Geschgeber! nur in Eurer Atsicht gelegen hat, das Gesetz vom 4. April auf eine die verschiedenen. Interessen des Ackerbaues und der Viehzucht so viel möglich vereinigende Weise zu modizsigiren, so wird dasselbe durch diese Abanderung dennoch so gut wie aufgehoben. In denjenigen Faislen, wo die Weidrechtbesitzer sich frezwillig zur Losskaufung verstehen, bedarf es keines Zwanggesetzes; sobald wie sie aber ihren Vortheil in derselben nicht erstennen, wird ein jeder die Ausnahme des 4ten oder gar des zen Artikels von Eurem Gesetzesvorschlage ansprechen zu können glauben, und dann sieht sich der Vollziehungsrath beruffen, über seden einzelnen Fallzu entscheiden, hiemit eine wirklich richterliche Funktion und zwar ben einer Art von Streitfrage, die sich pur an Ort und Stelle aründlich untersuchen läste.

anszuüben. Ueber dieß mochte der ste Artikel mur selten oder niemals seine Anwendung finden, indem sich das ganze Gesetz allein auf das wirklich angebaute Land beschränkt und es schwerlich gedenkbar ist, daß der gemeinschaftliche Weidgang je die zweckmäßigste Benutungsart eines zum Anbaue fähigen Bodens seyn könne.

Der Vollziehungerath hat fich bereits in einer fruhern Botschaft über die unverkennbaren Bortheile geauffert, die von der Aufhebung des Weidganges im Allgemeinen erwartet werden durfen. Sier muß alle Berbefferung ber Landesfultur ihren Unfang nehmen, und es lift fich ohne Uebertreibung behaupten, bag durch die vollständige Benntung dieser Hulfsquelle, durch die Urbarmachung fo groffer Strecken jest unbebaut liegenden Landes, Die Erzeugung der nothwendigften Landesbedinfniffe auf bem helvetischen Boden , mit dem Berbrauche feiner Einwohner wenn nicht gang, boch nabe ju ind Gleichgewicht gebracht und hiedurch unfer Naterland einer in unfern Tagen fo brufend geworbenen Abhangigkeit vom Austande gröffentheils entrif fen werden konnte. Allein verjährte Vorurtheile und Gewohnheiten strauben sich noch weit mehr, als die wirkliche Aufopferung eines mit bem allgemeinen Rugen etwa in Collifion fommenden Privatintereffes, gegen die Ausführung fo beilfamer Magregeln. Indeffen mar es diefer von jeher bestandenen Sinderniffe ungeachtet, ber ehevorigen bernerschen Regierung bennoch gelungen, ben Beidgang in einem beträchtlichen Theile bes bamaligen Cantons zum auffallenden und nun auch überall erkannten Bortheile bes Landes abzuschaffen, phaleich nur die Balfte der Lodfaufungefumme den bisberigen Rugnieffern ber Weidrechte unmittelbar gu aut fam, und die übrige Balfte, fo aar auch zuweilen das Gange, in die Armencaffen der Gemeinden gelegt ward. Diefe und andere gluckliche Erfahrungen, welche die oben angeführten Grunde bemabren , laffen ben Bolly. Rath wunschen, daß die woh'thatigen Abfichten bes Gesetzes vom 4. April nicht etwa durch zu weit getriebene Beschrankungen mochten vereitelt, noch die Rechte der Grundeigenthumer neben benen der Beidgangbefiger auffer Ucht gelaffen werden.

Unstreitig sind auch die erstern gegen die leztern überwiegend. Wenn gleich der Bestiger des Weidrech. tes als wahrer Diteigenthumer des weidpstichtigen Bodens angesehen werden kann, so ist er es doch immer nur dem geringsten Theile nach. Die Dienstbarkeit ist keine von den Lasten, die ihrer Natur nach unab-

loslich feyn muffen, wie bieg mit Straffen, Bafferleitungen u. a. ber Rall ift. Singegen beschräntt fie ben Grundeigenthumer in ber gangen Benugungsart feines Bodens, und dehnt theils hiedurch, theils durch ben vom Weidgange juruckgelaffenen Schaben, ihre Wirkung weit über den Zeitraum hinaus, mahrend dem derfelbe follte ausgeübt werden. Der Grundeigenthumer ift also berechtigt, gegen einen verhältnismas figen Erfat die Befreyung von einer Beschwerde zu verlangen, wodurch ihm ein ungleich gröfferer Ertrag feines Landes, ais auf welchen der Befig des Beidganges Unspruche giebt, entzogen wird. Dieses Recht wird auch noch durch den neuen Gesetzesvorschlag ane erkannt, indem dieser nur die Ausnahme bestimmen foll, und ohne eine jolche allgemeine Anerkennung auch nicht ein einziger Weidgangbefiger jur Abtrettung feiner Unfpruche gezwungen werden fonnte.

Indessen habt Ihr, Burger Gesetzeber, wie es die Gerechtigkeit erfoderte, auch diese legtern mit in die Wagschaale gelegt. Ihr habt den Rall voraudgefet's wo durch Aufgebung des Werdganges, dem Belliger ein nothwendiges und durch teine Losfauffungesumme ju erseigendes Unterhaltungsmittel für feinen Biebstand entriffen murde, und dannzumal den Loskaufspreis in liegenden Gutern angewiesen oder feibst eine vollige Ausnahme vom Gojetze gemacht wiffen wollen. Allein wenn die er Fall auch zuweilen eintreffen mag, so darf man fich doch durch die bin und wieder gethanen Meusserungen, als wenn vorzüglich die armere Ctaffe hierunter leide, nicht irre machen laffen. Gerade Diefe Claffe war es, die im verfloffenen Sahre die Bertheis lung der Gemeindguter jum Anbaue fo bringend verlangte, weil die Benutung derfelben vermittelft des Beidganges, nur den bermogenden Biebbefigern gu gut fomme, und der Arme, wenn ihm fein Untheil nicht zur Unpflanzung überlaffen werde, vom wirklichen Genuffe vollig ausgeschloffen bleibe. Da dief im Allgemeinen die richtigere Darstellung ber Sache ift, fo wird auch für den unvermögernden Theil der Besitzer von Beidrechten beffer geforgt fenn, wenn ihnen fatt. der leztern eine gewisse Strecke Landes von dem Grunds eigenthumer, so oft wie es die Umftande gestatten, jum ungetheilten Befite überlaffen wird.

Die erste Frage die ben einenr Lostaufungsfalle ents schieden werden muß, wird demnach folgende senn: Ob die Ausdehnung und Beschaffenheit des weidpstichtigen Bodens, so wie die Art des Grundbesiges eralaube, den Lostauspreis durch ganzliche Abtrettung:

eines Theils besselben ober sonst in liegenden Gütern zu entrichten, da dann eine solche Entschädigungsart den Weidrechtbesitzern nicht verweigert werden kann. Die Entscheidung dieser Frage scheint den durch das Gesch bestimmten Schätzern, die ohnehinzu dieser Verrichtung anit den ersoderlichen Lokalkuntnissen versehen seyn müßsen, und sur deren Unpartheplichkeit ihre Ernennung durchs Gericht und die Verwersfung von Seite der Parthepen bürgen soll, am schieslichsten übertragen werden zu können. Wenn diese durch ihren schiedsrichsterlichen Ausspruch die Entschädigung in Grundstücken sur möglich und aussührbar erklären, so werden sie zugleich die zu überlassende Strecke Landes bestimmen, widrigenfalls aber den Loskaufungs. Preis in Selb sessigen.

Es mag jedoch biefes auf die eine oder andere Weife gefcheben, fo fcheint die im Gefete vorgefchriebene Berechnungeart des Lostaufspreifes den Weidrechtbefigern in etwas nachtheilig zu fenn, und auch wegen ber Schwierigkeit, ben mitlern Jahres , Ertrag bes Beid. ganges ausfindig ju machen, einer nicht geringen Bills fürlichkeit Raum ju laffen. Statt Diefen Ertrag ju favitalifiren, burfte es vielleicht angemeffener fenn, ben Werth des Grundfluctes jum Magitabe der Lostaufung anzunehmen und demnach den Preis derfelben im Berhaltniffe ber Beit, mabrend welcher ber Beidgang ausgeubt wird, ju bestimmen. Wenn bann durch eine allgemeine Borfcbrift ausgemacht ift, fur welchen Theil bes Grundwerthes das Abeidrecht angeschlagen werden foll , fo bleibt den Schägern nichts weiter übrig, als den erstern anzugeben; oder im Fall der Loskauf durch Ueberlaffung von Land geschieht, ben ungleicher Beschaffenheit des Bodens die nothige Ausgleichung au treffen. Ueberhaupt aber fann als Grundjat ange. nommen werden, daß der Gurbefiger, auch wenn der Lostaufungspreis den Ertrag des Beidrechtes um ein beträchtliches übersteigen sollte, immer noch daben gu gewinnen hat; jum Beweife, bag durch die Ausübung bes Weidganges ein Werth berlohren geht, welchen berguftellen, Die hauptfachlichfte Abficht Des Gefelles fenn muß.

Neben diesen Abanderungen im Gesetz vom 4. Apr. schlägt Euch Burger Gesetzgeber, der Bollz. Nath nach-folgende Busätze und Modisitationen, deren dasselbe nach den bisherigen Erfahrungen zu bedürfen scheint, por.

Da auch denn noch, wenn die Loskauftingsbedinge Bollständigkeitsmangel. — Gp. 2, Zeile 12 von ur für den Weidrechtbesitzer vortheilhafter wie bisher bes ten statt 11. Dec, ließ 31. Dec.

bestimmt seyn merben, der Fall eintreten kann, daß berselbe die Loskaufung nicht gestatten will, diese aber nichts destoweniger ihren Fortgang haben muß, so frägt es sich : wer denn, zumal an dessen Stelle die Berwerfs fung von dren Schäßern vorzunehmen habe, oder wie dieselben auf die festgesete Anzahl zurückgebracht werden sollen? Das angemeisenste dürste wohl seyn, sie durch den Distriktsstatthalter verwerssen, oder vielmehr die dren eigentlichen Schäßer aus den nach der Verswerssung von Seite der andern Parthey noch übrig bleibenden sechsen, durch ihn ernennen zu lassen.

Das Gesetz schreibt eine zwente und sogar britte Schatzung vor, wenn die eine oder andere Parthey die ersten nicht annehmen will. Um den Gang dieser Verhandlungen nicht unnothig zu verlängern, noch allzu kostbar zu machen, scheint im Nichtannehmungsfall der ersten Schatzung eine zwente hinreichend zu senn.

Es bestimmt nichts über die ben der Schatzung ergehenden Unfosten; damit feine willfürlichen Foderungen Statt finden können, solten die Taggelder der Schatzer festgeset, und zugleich ausdrücklich gesagt werden, daß die Gebühren von jeder Parthen zur halste entrichetet werden sollen.

Wenn die Schähre von der Vorschrift des Gesches abweichen, so entsteht die Frage, von wem sie zu recht gewiesen, und in ihren Verhandlungen geleitet werden sollen? Ob von dem Distriktsgerichte und zwar ohne erst die Klage der einen oder der andern Parthen zu erwarten? und wie in diesem Falle die Einleitung eines wirtlichen Nechtshandels, dergleichen über die bloße Loskaufung nicht soll entstehen können, zu verzhindern sen?

Wenn der Loskaufpreis durch Ueberlassung eines Theils des weidpflichtigen Bodens entrichtet und dieser ferner zum Weidgange benuzt wird, so ist zu bestimmen, auf wessen Unkosten die Einzäunung vor sich gehen soll? ohne Zweisel auf dessen, der sein Gut vor den Beschädigungen des Weidtriebes bewahren will.

thatend gare des (Die Forts. folgt.)

Drutfehler.

St. 127, S. 556, Sp. 1, Zeile 16, satt 402,346 ließ 403,346. — S. 557, Sp. 1, Zeile 111 von unten, statt Unvollständigkeitsmangel ließ Bollständigkeitsmangel. — Sp. 2, Zeile 12 von una ten statt 11. Dec. ließ 31. Dec.